



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### **Berichtigung der Bekanntmachung über einen Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags für die Branche Gerüstbauerhandwerk und den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk**

**Vom 19. November 2025**

Die Bekanntmachung über einen Antrag auf Erlass einer Verordnung zur Erstreckung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags für die Branche Gerüstbauerhandwerk und den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk vom 7. November 2025 (BAAnz AT 17.11.2025 B3) wird berichtigt.

In den in der Anlage abgedruckten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 25. September 2025 lautet § 2 Nummer 1 richtig wie folgt:

„Der Mindestlohn beträgt ab

1. **Januar** 2026 14,35 Euro,

1. **Januar** 2027 14,90 Euro.“

Die geänderte Textstelle ist in verstärkter Schrifttype dargestellt.

Berlin, den 19. November 2025

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Riechert

---